

Liechtenstein folgt in Anknüpfungsfragen der liberalen Gründungstheorie. Zudem ist Liechtenstein seit dem 1. Mai 1995 Mitglied des EWR und ist dadurch Teil des EU-Binnenmarkts und im Anwendungsbereich der vier Grundfreiheiten, die für die Anerkennungsfrage von grosser Bedeutung sind.

Die uneinheitliche Praxis der Anerkennung juristischer Personen im Ausland geht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes deutlich hervor, die im Jahre 1988 mit der Entscheidung *Daily Mail*³³ begann und die sich dann unter anderem in *Überseering*³⁴ und hinsichtlich gemeinnütziger Stiftungen in *Stauffer*³⁵ und *Persche*³⁶ fortsetzte. Obwohl es dann weitere 13 Jahre dauerte, bis der EuGH 2002 in *Überseering* feststellte, dass die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit die Anerkennung von Gesellschaften durch alle Mitgliedstaaten voraussetze, in denen sie sich niederzulassen beabsichtigen und Beschränkungen sich allgemein nur rechtfertigen liessen, wenn sie nicht diskriminierend wirkten, zwingenden Gründen des Allgemeinwohls entsprächen und zur Erreichung des verfolgten Zieles geeignet sowie unerlässlich wären,³⁷ hat sich die Europäische Union der Anerkennungsproblematik

33 EUGH Rs. 81/87 vom 27.9.1988 (*Daily Mail*).

34 EuGH Rs. C-208/00 vom 5.11.2002 (*Überseering*).

35 EuGH Rs. C-386/04 vom 14.09.2006 (*Stauffer*).

36 EuGH Rs. C-318/07 vom 27.1.2009 (*Persche*).

37 Liechtensteinische gemeinnützige sowie privatnützige Stiftungen können sich auf die Kapitalverkehrsfreiheit gemäss Art. 40 EWR-Abkommen berufen und liechtensteinische gemeinnützige Stiftungen, deren Vermögen ausschliesslich aus Bankvermögen besteht, können sich gemäss Prast auch dann auf die Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 31 EWR-Abkommen berufen, wenn sie ihr Vermögen entweder selbst oder durch Beauftragung der Bank verwalten. Vgl. Prast 2014, S. 30, sowie Gasser 2013, S. 35.

Am 9. Juli 2014 hat der EFTA-Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen E-3/13 und E-20/13 Fred. Olsen u. a. und Petter Olsen u. a. gegen Norwegen festgestellt, dass sich der von der liechtensteinischen Steuerbehörde als Asset Management Trust registrierte liechtensteinische Ptarmigan Trust auf die Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 31 EWR-Abkommen berufen kann, sofern er eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit im EWR für eine unbestimmte Zeit und von einer festen Niederlassung ausübe. Zudem hielt der EFTA-Gerichtshof ausdrücklich fest, dass die unterschiedliche Behandlung der Begünstigten in- und ausländischer Vermögensstrukturen durch die norwegischen Steuerbehörden eine klare Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstelle. Des Weiteren können sich die Begünstigten des im Trust befindlichen Kapitalvermögens, die nach norwegischem Recht steuerpflichtig sind, auf die Kapitalverkehrsfreiheit des EWR-Abkommens berufen,